

Leitfaden für Mentorinnen und Mentoren im Rahmen des Pilotprogramms

„Neustart im Team“



Gemeinsam Flüchtlinge aufnehmen und begleiten



Foto: Caritas Friedland

Staatlich-gesellschaftliches Aufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge



Inhalt

Einleitung	3
1. Was ist NesT und warum gibt es das Programm?	3
2. Beteiligte Akteure	5
3. Welche Flüchtlinge können unterstützt werden und welchen Status haben diese?	6
4. Die Mentorengruppe	7
5. Mentor werden – Mentor sein: so läuft das Verfahren ab	9
6. Wohnraum und finanzielle Pflichten der Mentorengruppe	14
7. Ideelle Unterstützungspflichten	20
8. Versicherungsschutz für Mentoren	23
9. Schulungen	24
10. Unterstützungsangebote für Mentoren	26
11. Umgang mit Erwartungen	27
12. Es geht nicht mehr - was nun?	28
13. Evaluierung	28

Anlagen

I. Unterstützungsplan	30
II. Muster Übernahmevereinbarung zum Mietvertrag	36
III. Übersicht Unterkünfte Friedland und Umgebung	39
IV. Ergänzende Informationen zum Versicherungsschutz	40



Einleitung

Sie haben Interesse oder sind vielleicht sogar schon entschlossen, am neuen Programm „NesT - Neustart im Team“, dem staatlich-gesellschaftlichen Aufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, teilzunehmen? Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, die wichtigsten Fragen rund um das Programm zu beantworten, sowie Ihre Rolle und Aufgaben als Mentorinnen und Mentoren zu beschreiben.

Für weitergehende Fragen und zur Begleitung durch das Antragsverfahren steht Ihnen die **Zivilgesellschaftliche Kontaktstelle (ZKS)** zur Verfügung. Scheuen Sie sich nicht, die ZKS anzusprechen:

E-Mail : zks@neustartimteam.de

Telefon : 02304 755-4545

Web : www.neustartimteam.de

1. Was ist NesT und warum gibt es das Programm?

Millionen Menschen sind weltweit auf der Flucht. Viele sind in Länder geflüchtet, in denen sie nicht dauerhaft bleiben können. Mindestens 1,4 Millionen besonders schutzbedürftige Flüchtlinge benötigen laut Hohem Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) dringend eine Lebensperspektive in einem anderen Land als dem Erstzufluchtsstaat, weil dort ihr Leben, ihre Freiheit, Sicherheit, Gesundheit und andere fundamentale Rechte weiterhin gefährdet sind und somit dort der dauerhafte Verbleib nicht möglich ist. Der Prozess der Neuansiedlung nennt sich Resettlement.

Weltweit gibt es bereits mehrere Staaten, die sich bereit erklärt haben, besonders schutzbedürftige Flüchtlinge im Wege des Resettlement aufzunehmen. Auch Deutschland gehört seit 2012 zur internationalen Gemeinschaft der Resettlement-Staaten. Die im Rahmen dieser Programme weltweit zur Verfügung gestellten Aufnahmeplätze reichen allerdings bei Weitem nicht aus; weitere Aufnahmemöglichkeiten werden benötigt.

„NesT - Neustart im Team“ ist ein solches ergänzendes Aufnahmeprogramm des Bundes und soll durch **private Sponsoren, sog. Mentoren**, die zusätzliche Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen ermöglichen. Die



Aufnahme erfolgt im Rahmen des regulären staatlichen Resettlementverfahrens. Dieses bietet den Flüchtlingen eine sichere und dauerhafte Bleibeperspektive.

Im Rahmen des Pilotprogramms sollen 500 Flüchtlinge zusätzlich zum regulären Resettlement aufgenommen werden. Diese Flüchtlinge werden nach ihrer Ankunft in Deutschland durch Mentorengruppen unterstützt.

Die **Mentorinnen / Mentoren verpflichten sich**

- (1) den Flüchtlingen für **2 Jahre Wohnraum zur Verfügung zu stellen** (Zahlung von Nettokaltmiete oder Einräumen eines Wohnrechts) und
- (2) die Flüchtlinge **1 Jahr lang ideell zu unterstützen** (z.B. bei Behördengängen, Eröffnung eines Bankkontos, Anmeldung bei einer Schule, Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt, Vermittlung von Kontakten zu (Sport-) Vereinen).

Ziele von NesT sind neben dem Schutzgedanken insbesondere die Erleichterung der Integration von Flüchtlingen durch bürgerschaftliches Engagement, die Stärkung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Flüchtlingen durch sofortigen Kontakt und die Unterstützung bei gesellschaftlicher Teilhabe. Vorbild für die Konzeption waren ähnliche private Sponsorenprogramme in Kanada und Großbritannien.

Das Besondere an NesT: Es ist ein partnerschaftliches Programm auf Augenhöhe. Als Mentorinnen und Mentoren ermöglichen Sie gemeinsam mit dem Staat die Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen. Gleichzeitig unterstützen und begleiten Sie die Flüchtlinge von Anfang an. Sie helfen Ihnen, in Deutschland ein eigenverantwortliches Leben zu beginnen, das ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht. Dieser Unterstützungsprozess ist dabei keine Einbahnstraße. Die intensive Zeit der Mentorenschaft kann für beide Seiten eine Bereicherung sein, gegenseitiges Vertrauen schaffen und zu dauerhafter Verbundenheit führen.

2. Beteiligte Akteure

Das Programm wird von einer breiten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Basis getragen. Die Programmverantwortlichen sind:

- das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI),
- die Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB) und
- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Das Programm wurde von Beginn an zusammen mit Vertretern von UNHCR und der Zivilgesellschaft erarbeitet. Dazu wurde eine Projektgruppe eingerichtet, die auch die Umsetzung des Programms begleitet. Mitglieder der Projektgruppe sind UNHCR, Diakonie, Caritas, Der Paritätische, das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die evangelische Kirche von Westfalen (EKvW), das Kommissariat der Deutschen Bischöfe, sowie die Bertelsmann-Stiftung. Ihre Erfahrungen mit eingebracht haben auch Flüchtlingsinitiativen wie die Flüchtlingspaten Syrien e.V., save me München und start with a friend e.V.

Das Herzstück des Programms sind natürlich Sie – die engagierten Mentorinnen und Mentoren. Auf dem Weg zur und durch die Zeit der Mentorenschaft steht Ihnen dabei als Hauptansprechpartner die „Zivilgesellschaftliche Kontaktstelle“ (ZKS) zur Verfügung.

Kernaufgaben der ZKS sind:

- (1) **Bereitstellung von Informationen** zum Programm NesT und zur Arbeit mit Geflüchteten.
- (2) Durchführung einer **eintägigen kostenlosen Pflicht-Schulung** für Mentorinnen/Mentoren vor Antragstellung zur Aufnahme auf die Vermittlungsliste.
- (3) **Beratung und Begleitung** der Mentorinnen und Mentoren während des **Antragsverfahrens**.
- (4) Entgegennahme des Antrags und **Prüfung auf Vollständigkeit** / Plausibilität sowie Weiterleitung des Antrags an das BAMF.
- (5) Unterstützung bei Vernetzungsaktivitäten.
- (6) Durchführung von **drei vertiefenden optionalen Schulungen** zum Programm NesT. Die Schulungen werden kostenlos angeboten und bieten

Hilfestellung für die Mentorengruppe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Themen der Schulungen sind:

- „Nähe und Distanz“,
- „Erkennen und zielgruppenorientierte Umsetzung von Unterstützungsmöglichkeiten für besonders Schutzbedürftige“ und
- „Gesellschaftliche Teilhabe“.

(7) Begleitung der Mentorengruppe in der Anfangszeit und Feedback nach einigen Monaten der Unterstützung der Flüchtlinge.

3. Welche Flüchtlinge können unterstützt werden und welchen Status haben diese?

Im Rahmen von NesT können Resettlementflüchtlinge unterstützt werden. Dies sind Flüchtlinge, welche ein Auswahlverfahren bei UNHCR durchlaufen haben und denen der internationale Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde. In einem zweiten Schritt übermittelt UNHCR die Akten der Flüchtlinge entsprechend der vorgegebenen Kriterien an die Bundesrepublik Deutschland. Nach einer Vorprüfung der Akten führt das BAMF ein Interview mit den Flüchtlingen im Erstaufnahmestaat durch. Zurzeit sind dies Ägypten, Libanon, Äthiopien und Jordanien. Nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung und des Visumverfahrens erhalten die Resettlement-Flüchtlinge eine Aufnahmezusage nach § 23 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz und werden auf ihre Ausreise nach Deutschland vorbereitet.

Auf der Grundlage des Aufnahmebescheides des Bundesamtes erhalten die Flüchtlinge nach Einreise bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde eine befristete Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre. Im Anschluss besteht die Möglichkeit der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Daneben haben sie von Beginn an Anspruch auf Zugang zum Integrationskurs, zum Arbeitsmarkt und auf Sozialleistungen.

Wichtiger Hinweis zur Rechtstellung:

Flüchtlinge, die im Rahmen von Resettlement nach Deutschland kommen, müssen keinen Asylantrag stellen - und sollten auch keinen Asylantrag stellen - da ansonsten ihr Aufenthaltstitel erlischt und sie ihre Aufenthaltserlaubnis verlieren (§ 51 Absatz 1 Ziff. 8 Aufenthaltsgesetz).

Resettlement-Flüchtlinge sind weitgehend anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt:

Aufenthalts- erlaubnis	Zunächst befristete Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre; danach kann unbefristete Aufenthaltserlaubnis beantragt werden
Sozial- leistungen	Anspruch auf Arbeitslosengeld II (SGB II) oder Sozialhilfe (SGB XII)
Arbeit	Erwerbstätigkeit nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis erlaubt
Wohnsitz	Nach Verteilung auf die Bundesländer besteht eine Wohnsitzauflage <i><u>Hinweis:</u> Bei Flüchtlingen im Rahmen von NesT bezieht sich die Wohnsitzauflage auf den Ort des zur Verfügung gestellten Wohnraums.</i>
Familien- nachzug	Nachzug der Kernfamilie möglich <i><u>Hinweis:</u> In der Regel aber nicht erforderlich, da grundsätzlich die Kernfamilie insgesamt neu angesiedelt wird</i>
Integration	Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs

Hinweis:

Nähere Informationen rund um Resettlement und weitere humanitäre Aufnahmen, Auswahlkriterien, Status und Rechte der Resettlementflüchtlinge, Aufnahmeverfahren und die erste Zeit danach, aktuelle Zahlen und weiterführende Links finden Sie z.B. unter: www.resettlement.de und www.bamf.de

4. Die Mentorengruppe

4.1 Wer kann Mentorin / Mentor sein?

Mentoren können **juristische Personen und natürliche Personen** sein. Für das NesT Programm muss sich eine Gruppe von **mindestens 5 Personen** zusammenfinden, die gemeinsam für die Erbringung der finanziellen und ideellen Unterstützungsleistungen verantwortlich ist. Die Übernahme dieser Verpflichtungen als Einzelperson ist nicht möglich. Innerhalb der Gruppe sind 2 Hauptmentoren zu bestimmen, die Hauptansprechpartner sind.

Hinweis: Auch juristische Personen müssen mindestens 5 natürliche Personen benennen.



4.2 Bildung einer Mentorengruppe

Als Mentorengruppe übernehmen Sie insbesondere im Rahmen der ideellen Unterstützung der Flüchtlinge vielfältige Pflichten. Selbst wenn sich die Mitglieder der Mentorengruppe schon gut kennen sollten, kann es zu Unklarheiten und Missverständnissen kommen, die die gemeinsame Aufgabenerfüllung erschweren. Ebenso wichtig wie hilfreich ist es deshalb, sich frühzeitig Gedanken darüber zu machen, wie die Mentorengruppe zusammenarbeiten will. Klären Sie deshalb schon zu Beginn die unterschiedlichen Rollen, Aufgabenwahrnehmungen und Kommunikationswege untereinander, aber auch nach außen. Dies ist ein erster wichtiger Schritt zur Zusammenarbeit als Mentorengruppe und kann die Gruppe, aber auch die einzelnen Mitglieder stärken.

Die eintägige Pflichtschulung kann dabei hilfreiche Informationen geben, außerdem steht auch die ZKS als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

4.3 Die Rolle als Mentorinnen und Mentoren

Als Mentorinnen und Mentoren stehen Sie Menschen zur Seite, die alles verloren und Schreckliches erlebt haben und die sich in einem ihnen völlig fremden Land mit fremder Sprache und Kultur ein neues Leben aufbauen müssen. Gerade die ersten Monate der Eingewöhnung sind dabei schwierig und gleichzeitig für einen eigenverantwortlichen Neustart besonders wichtig.

Als Mentorinnen und Mentoren sind Sie in dieser entscheidenden Lebensphase für diese Menschen Hauptansprechpartner und ein erster Anker in der neuen Umgebung. Das ist eine ebenso wunderbare, wie verantwortungsvolle Aufgabe, mit der Sie nicht alleine sind, sondern die Sie als Mentorengruppe gemeinsam übernehmen. Dennoch kann es sein, dass Sie die Sorge haben, mit dieser Aufgabe überfordert zu sein. Hilfreich ist deshalb, sich vor Augen zu führen, dass Sie nicht die Verantwortung für die von Ihnen begleiteten Flüchtlinge für ein eigenverantwortliches, erfülltes Leben übernehmen, sondern dass Sie ihnen nur dabei helfen, also Hilfe zur Selbsthilfe leisten.

Wichtig ist deshalb, dass alle Maßnahmen und Unterstützungsangebote sich an den Interessen und Fähigkeiten der Flüchtlinge zu orientieren haben, die von den eigenen völlig verschieden sein können.



Ob diese Angebote angenommen werden, ist die alleinige Entscheidung der Flüchtlinge, auch wenn eine Ablehnung für Sie als Mentorengruppe enttäuschend sein mag.

Die Unterstützung, die Sie leisten, ist nicht umfassend, sondern bezieht sich auf das alltägliche Leben. Für spezielle Situationen, beispielsweise die Behandlung von Traumata, oder die Beratung in finanziellen oder rechtlichen Angelegenheiten, gibt es Expertinnen und Experten, an die Sie weitervermitteln sollen.

5. Mentoren werden – Mentoren sein: so läuft das Verfahren ab

Um eine erste Vorstellung davon zu bekommen, wie ein Mentoring zustande kommt, soll hier ein erster Überblick gegeben werden:

(1) **Interessierte informieren sich bei der ZKS** über das Programm, die Rahmenbedingungen und die Anforderungen an ein Mentoring.

(2) Es findet sich eine Gruppe von **mindestens 5 Mentorinnen / Mentoren** zusammen.

Hinweis: Diese Gruppe kann auch aus juristischen Personen bestehen, beispielsweise Vereine. Auch in diesem Fall müssen 5 natürliche Personen als Verantwortliche benannt werden.

(3) Die Mentorengruppe **einigt sich** darauf,

- folgende **Verpflichtungen zu übernehmen**:
 - den Flüchtlingen für **2 Jahre Wohnraum** zur Verfügung zu stellen (Zahlung von Nettokaltmiete oder Einräumen eines Wohnrechts) und
 - die Flüchtlinge **1 Jahr lang ideell zu unterstützen** (z.B. bei Behördengängen, Eröffnung eines Bankkontos, Anmeldung bei einer Schule, Vermittlung von Kontakten zu (Sport-)Vereinen).
- wer die Rolle der **Hauptmentoren** übernimmt und als Hauptansprechpartner zur Verfügung steht,
- wie viele **weitere Mentoren** unterstützen,
- **wie viele Flüchtlinge** sie unterstützen möchten (Einzelperson, Familie oder zusammenreisende erwachsene Familienmitglieder) und



- ob die Mentorengruppe **spezifische Bedarfe** der Flüchtlinge erfüllen möchte bzw. kann (z.B. behindertengerechte Umgebung, bestimmte spezielle medizinische Einrichtungen in der Nähe).

(4) Die Mentorengruppe (mindestens die beiden Hauptmentoren) **nimmt an der eintägigen kostenlosen Pflicht-Schulung der ZKS teil.**

(5) Die Mentorengruppe erhält als **Antragsunterlagen** von der ZKS:

- **Das Antragsformular,**

Hinweis zum Datenschutz: *Durch die Unterschriften auf dem Antrag erklären sich die Mentorinnen / Mentoren einverstanden, dass...*

- *ihre personenbezogenen Daten durch ZKS und BAMF für die Zwecke der Programmdurchführung erhoben, gespeichert und verarbeitet und*
 - *ihre personenbezogenen Daten einer Überprüfung durch Abfrage der sicherheitsbehördlichen Datenbanken unterzogen werden.*
- **als Anlage das Muster für den Unterstützungsplan** und
 - **die Anlage Wohnen.**

Dem Antrag **beizufügen** sind:

- **Die Teilnahmebescheinigung der eintägigen kostenlosen Pflicht-Schulung der ZKS**
- **Ein Nachweis über die Einrichtung eines Kontos**, auf welches das Geld für die Miete einzuzahlen ist. Mit Einrichtung des Kontos sind bereits 2.500 € (bei Einzelpersonen) oder 5.000 € (bei Familien) zu einzuzahlen.

Hinweis: *Soweit kein gegen Zugriffe der Mentorengruppe oder Dritter gesichertes Konto (z.B. Treuhandkonto) eingerichtet wird, muss zusätzlich eine Schufa-Auskunft desjenigen Hauptmentors eingereicht werden, der zunächst den Mietvertrag für die Wohnung der Flüchtlinge unterzeichnet. Dies entfällt, soweit der zur Verfügung gestellte Wohnraum im Eigentum der Mentoren steht.*

- **Erweitertes Führungszeugnis**

Die beiden Hauptmentoren beantragen die Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses **zur Übersendung an das Bundesamt für**



Migration und Flüchtlinge (Anschrift: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstr. 210, Ref. 92/A NesT)

(6) **Postalischer Versand der Antragsunterlagen an die ZKS.**

(7) Die ZKS prüft die Vollständigkeit und Plausibilität der Antragsunterlagen und leitet diese an das BAMF weiter.

(8) Das **BAMF prüft den Antrag.**

(9) Soweit keine Ablehnungsgründe vorliegen, nimmt das BAMF die Mentorengruppe auf die **Vermittlungsliste** (für die Vermittlung von Flüchtlingen aus dem Resettlementverfahren) auf und informiert die Mentorengruppe.

Wichtig: Es besteht kein Anspruch auf die Vermittlung eines Flüchtlings.

Hinweis: Spätestens jetzt sollte die Suche nach einer geeigneten Wohnung beginnen.

(10) Das BAMF nimmt das sog. **Matching** zwischen Flüchtlingen und Mentoren vor. Ausschlaggebend sind u.a. die Größe der Flüchtlingsfamilie und die Größe des Wohnraums, den die Mentorengruppe zur Verfügung stellt. Dabei wird auf besondere Bedarfe der Flüchtlinge Rücksicht genommen (z.B. gesundheitliche Bedarfe, Barrierefreiheit des Wohnraums).

(11) Das BAMF übersendet der Mentorengruppe einen anonymisierten **Steckbrief der Flüchtlinge** und bittet um Unterzeichnung der Unterstützungserklärung für die genannten Flüchtlinge.

Hinweis: Die Ablehnung der Flüchtlinge ist nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Die Mentorengruppe hat kein grundsätzliches Vorschlags- oder Auswahlrecht in Bezug auf die Flüchtlinge. Ziel von NesT ist es, Menschen aufzunehmen, weil sie besonders schutzbedürftig sind.

(12) Die Mentorengruppe gibt die **Unterstützungserklärung** ab und sendet diese an das BAMF. Darin **verpflichten sich die Mentorinnen / Mentoren verbindlich:**

- den Flüchtlingen **für 2 Jahre Wohnraum zur Verfügung zu stellen** (durch Anmietung oder Nutzung von Wohneigentum) und
- die Flüchtlinge **1 Jahr lang ideell zu unterstützen** (z.B. bei Behördengängen, Eröffnung eines Bankkontos, Anmeldung bei einer Schule, Vermittlung von Kontakten zu (Sport-)Vereinen).

Der Unterstützungserklärung sind **beizufügen**:

- ein **Nachweis über die Verfügbarkeit geeigneten Wohnraums und**
 - sofern Wohnraum angemietet wird: ein Nachweis über die Einzahlung der Restsumme für die Nettokaltmiete für 24 Monate auf das dafür eingerichtete Konto,
 - sofern Wohnraum zur Verfügung gestellt wird: die verbindliche Erklärung, dass der Wohnraum den Flüchtlingen für 2 Jahre unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird (**Einräumung eines Wohnrechts**).

(13) Die Unterstützungserklärung ist Grundlage für die Einleitung der **Einreisevorbereitungen** für die Flüchtlinge durch das BAMF:

- BAMF erlässt einen **Aufnahmebescheid**, in dem der künftige Wohnort der Flüchtlinge (Ort der durch die Mentorengruppe bereitgestellten Wohnung) und die zuständige Ausländerbehörde vermerkt werden.

Hinweis: Neben der Aushändigung an die Flüchtlinge wird der Aufnahmebescheid auch an die zuständige Ausländerbehörde und das Job Center am künftigen Wohnort der Flüchtlinge versendet. Die Flüchtlinge benötigen den Aufnahmebescheid, um nach der Einreise bei der Ausländerbehörde am Wohnort ihre befristete Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

- Die Flüchtlinge erhalten vor Einreise zudem einen Datenträger mit ihren **medizinischen Daten**.
- Der Zeitraum für die Einreisevorbereitungen beträgt nach Abschluss des Auswahlverfahrens rund 6 - 8 Wochen (u.a. für Visumverfahren und Ausreisegenehmigung).
- BAMF informiert die Mentorengruppe über den genauen Einreisetermin der Flüchtlinge, sobald dieser feststeht (rund 1-2 Wochen vor Einreise).



Hinweis: Während der Zeit der Einreisevorbereitung kann das BAMF einen Austausch der Kontaktdaten zwischen Mentorengruppe und Flüchtlingen ermöglichen, so dass eine erste Kontaktaufnahme möglich ist.

(14) Nach der Einreise in Deutschland werden die Flüchtlinge zunächst für 14 Tage im **Grenzdurchgangslager Friedland** (bei Göttingen) untergebracht. Dort erhalten sie bereits folgende Unterstützung:

- einen fünftägigen „Wegweiserkurs“,
 - Hilfestellung beim Ausfüllen eines Kurzantrags auf Sozialleistungen,
- Hinweis: Dieser ist Grundlage für die spätere Antragstellung beim örtlich zuständigen Jobcenter.
- Soweit von den Flüchtlingen gewünscht, Hilfestellung bei der Erteilung einer Vollmacht für die Mentorengruppe, damit diese bereits vor Abreise aus Friedland Sozialleistungen beantragen kann.
 - Aushändigung der Bescheinigung über die Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs,
 - Aushändigung der Meldebescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde in Friedland,
 - Aushändigung eines Mitteilungsblattes über die Eintragung ins Ausländerzentralregister.

Hinweis: Diese Eintragung ist wichtig für die weitere Bearbeitung in der zuständigen Ausländerbehörde am späteren Wohnort. Eine Akte für die Flüchtlinge wird in Friedland noch nicht angelegt.

(15) An Tag 13 des Aufenthalts in Friedland **reisen Mitglieder der jeweiligen Mentorengruppe** nach Friedland. Dort erfolgt unter Begleitung einer Fachkraft der Caritas Friedland das erste persönliche Zusammentreffen mit den Flüchtlingen. Wenn möglich wird auch ein Vernetzungstreffen für unterschiedliche Mentorengruppen und Flüchtlinge organisiert.

Hinweis: In den meisten Fällen werden die abholenden Mentorinnen und Mentoren in Friedland eine Unterkunft benötigen. Eine Übernachtung im Grenzdurchgangslager ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich. In Friedland gibt es aber mehrere Pensionen in unmittelbarer Nähe (vgl. Anlage). Die anreisenden Mentorinnen und Mentoren buchen die benötigte Unterkunft eigenständig; die ZKS ist Ihnen auch dabei gerne behilflich.



Wichtig: Zur Vorbereitung des Zusammentreffens wird die Mentorengruppe gebeten, möglichst frühzeitig ihre voraussichtliche Ankunftszeit in Friedland mitzuteilen. Bitte wenden Sie sich per Mail an Caritas Friedland: nest@caritasfriedland.de.

Bitte stellen Sie unbedingt sicher, dass die Abholung der Flüchtlinge pünktlich erfolgt. Das ist bedeutsam für die Bildung eines Vertrauensverhältnisses als Grundlage für die Unterstützung. Es ist zudem ein Zeichen des Interesses und der Wertschätzung für die Flüchtlinge und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Caritas Friedland, die das erste Zusammentreffen vorbereiten und organisieren. Außerdem kann es bei Verspätungen mit der Folge zusätzlicher Übernachtungen der Flüchtlinge in Friedland zu Störungen im ordnungsgemäßen Betrieb im Grenzdurchgangslager, das auch für andere humanitäre Aufnahmen genutzt wird, und zu Mehrkosten kommen.

Bitte haben Sie deshalb dafür Verständnis, dass **Mehrkosten aufgrund verspäteter Abholung**, wenn die Gründe hierfür im Verantwortungsbereich der Mentorengruppe liegen, **von der Mentorengruppe getragen werden müssen**.

(16) Die **Mentoren reisen zusammen mit den Flüchtlingen zum Wohnort und die gemeinsame Zeit beginnt**.

6. Wohnraum und finanzielle Pflichten der Mentorengruppe

Als Mentorengruppe sind Sie verpflichtet, für die Flüchtlinge eine Wohnung zu finden und diese entweder für 2 Jahre unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, oder, bei Anmietung, die Nettokaltmiete für diesen Zeitraum zu übernehmen.

6.1 Anforderungen an den Wohnraum

Der Wohnraum muss in Größe, Beschaffenheit und Mietpreis die Anforderungen erfüllen, die am jeweiligen Wohnort für Sozialwohnungen gelten. Über die genauen Erfordernisse und den finanziellen Rahmen informiert Sie das **zuständige Jobcenter**.

Hinweis: Häufig gibt es im Internet tabellarische Übersichten.



Die Wohnung muss zudem etwaigen **spezifischen Bedarfen** entsprechen. Werden beispielsweise Menschen mit Behinderung aufgenommen, muss die Wohnung behindertengerecht sein. Sind Eltern mit Kleinkindern unterzubringen, muss die Wohnung Kindersicherungen (Fenster/Balkone, Steckdosen) haben. Um dies sicherzustellen, wird sich das Bundesamt bei der Auswahl der passenden Flüchtlinge an dem Wohnungsangebot (sofern bereits vorhanden) der Mentorengruppe orientieren.

Wichtig: Die Mentorengruppe muss vor Einreise der Flüchtlinge **nachweisen**, dass eine **geeignete Wohnung** zur Verfügung steht. Dies kann z.B. durch Übersendung:

- des Grundrisses oder
- einer Kurzbeschreibung des Wohnraums mit Angaben zu Lage, Größe, Anzahl der Räume, usw. erfolgen. Auch Art der Beheizung und ein separater Eingang sind wichtig.

Ebenfalls nachgewiesen werden muss, dass der Wohnraum den Flüchtlingen für mindestens **2 Jahre** zur Verfügung steht. Dies erfolgt durch Übersendung:

- des Mietvertrages oder
- einer Erklärung der Wohnungseigentümer, aus der sich ergibt, dass der Wohnraum unentgeltlich für 2 Jahre den Flüchtlingen zur Verfügung gestellt wird. Diese Nachweise können bereits mit dem Antrag an die ZKS oder (spätestens) zusammen mit der Unterstützungserklärung an das BAMF gesendet werden.

Hinweis: Vor Übersendung der Nachweise zum Wohnraum kann die Einreise der Flüchtlinge nicht vorbereitet werden.

6.2. Die Mentorengruppe stellt Wohneigentum als Wohnraum unentgeltlich zur Verfügung

Es kann Eigentum der Mentorengruppe als Wohnraum unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, wenn dieser den vorgenannten Anforderungen entspricht und die Privatsphäre gewahrt ist, also z.B. die Wohnung einen separaten Eingang hat.



Die Einräumung eines zweijährigen Wohnrechtes für die Flüchtlinge muss nachgewiesen werden. Hierfür kann auch ein Mietvertrag mit den Flüchtlingen abgeschlossen werden, um ihnen rechtliche Sicherheit zu geben.

Die Mentorengruppe sollte zudem die grundsätzliche Bereitschaft erklären, dass der Wohnraum über die 2 Jahre hinaus für mindestens ein weiteres Jahr zum ortsüblichen Sozialhilfesatz an die Flüchtlinge vermietet wird (Zusatz im Mietvertrag bzw. der Vereinbarung). Damit soll verhindert werden, dass die Flüchtlinge, wenn sie noch auf Sozialleistungen angewiesen sind, nach Ende der Unterstützung ausziehen müssen.

6.3 Die Mentorengruppe mietet und finanziert Wohnraum für 24 Monate

6.3.1 Umfang der finanziellen Verpflichtung

(1) Bei der Anmietung von Wohnraum ist grundsätzlich die **Nettokaltmiete** (Miete ohne Nebenkosten) für die Dauer von 2 Jahren von der Mentorengruppe zu entrichten, gerechnet ab Mietbeginn. Der Mietbeginn kann bereits vor dem tatsächlichen Wohnungsbezug durch die Flüchtlinge liegen, wenn sich beispielsweise die Einreise verzögert.

(2) Die **Nebenkosten** werden vom zuständigen Jobcenter übernommen. Die Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Übernahme dieser Kosten. Der Anspruch muss durch entsprechenden Antrag beim zuständigen Jobcenter geltend gemacht werden. Dies kann entweder durch die Flüchtlinge selbst oder im Falle einer Bevollmächtigung durch die Mentorengruppe erfolgen.

Zusätzliche Kosten können sich für die Mentorengruppe auch durch Nebenkosten ergeben, die für eine angemietete Wohnung bis zum Einzug der Flüchtlinge anfallen, da der Mentor/ die Mentorin, der/ die zunächst Mietpartei wird, keinen Anspruch auf derartige Sozialleistungen hat. Es handelt sich dabei jedoch um überwiegend verbrauchsabhängige Kosten, so dass etwaige Kosten sehr gering sein dürften. Sollte sich die Einreise der Flüchtlinge verzögern und sollten deshalb nennenswerte Nebenkosten für die Mentorengruppe anfallen, können diese Kosten, ebenso wie etwaige Kosten für Kautions- und Erstausrüstung, nach Rücksprache mit der ZKS vom Mietkonto getätigt werden.

(3) Daneben besteht grundsätzlich auch ein Anspruch der Flüchtlinge gegenüber dem Job-center auf Übernahme der Kosten für **Kautions**. Damit diese



Kosten übernommen werden, muss vor Anmietung des Wohnraums durch die Mentorengruppe eine Zusicherung des Jobcenters eingeholt werden, dass der Wohnraum den sozialrechtlichen Anforderungen entspricht.

(4) Soweit unmöblerter Wohnraum angemietet wird, soll die Mentorengruppe die **Erstausstattung der Wohnung** anschaffen. Auf Zahlung der Anschaffungskosten für die Erstausstattung haben die Flüchtlinge einen Anspruch, wenn sich die Kosten im Rahmen der üblichen Sozialhilfesätze halten. Diese sind bei den örtlichen Jobcentern zu erfragen oder häufig auch auf der Website des Jobcenters dargestellt.

Wichtig:

Die Mentorengruppe sollte versuchen, eine Bevollmächtigung von den Flüchtlingen zu erhalten, die bereits in Friedland ausgestellt werden kann. Damit kann die Mentorengruppe beim Jobcenter bereits vor Ankunft der Flüchtlinge am Wohnort Gelder für Kautions- und Erstausstattungsleistungen im Wege der Vorschusszahlung beantragen. Sollte das zuständige Jobcenter keinen Vorschuss bewilligen, muss die Mentorengruppe die Kosten übernehmen, um Wohnungsanmietung und Erstausstattung vor Ankunft der Flüchtlinge sicherzustellen. Diese Kosten können, soweit sie sich im Rahmen der Sozialhilfesätze halten, von dem Guthaben des eingerichteten Mietkontos getätigt werden, um eine Mehrbelastung der Mentorengruppe zu vermeiden. Damit reduzieren sich das Mietguthaben und damit die Länge des unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnraums auf unter 2 Jahre. In diesem Fall ist die **ZKS** zu informieren. Außerdem soll die Mentorengruppe dafür sorgen, dass die Flüchtlinge rechtzeitig vor Ende der Mietzahlung einen Antrag beim **Jobcenter** auf Übernahme dieser Mietkosten stellen, damit eine reibungslose Fortzahlung der Nettokaltmiete gewährleistet ist. Dabei sind die mitunter längeren Bearbeitungszeiten der Jobcenter zu berücksichtigen.

Hinweis: Dadurch soll zum einem dem Interesse der Flüchtlinge, dass diese einen möblierten Wohnraum beziehen, und zum anderen dem Interesse der Mentoren, dass die finanzielle Verpflichtung auf 24 Nettokaltmieten begrenzt ist, Rechnung getragen werden.

6.3.2 Zahlung der Nettokaltmiete

Bereits im Rahmen der Antragstellung richtet die Mentorengruppe ein gesondertes Konto für die Miete ein. Dies kann ein gesichertes Konto, beispielsweise Treuhandkonto, oder aber auch ein ungesichertes Konto (Girokonto) sein.

Auf dieses Konto wird noch **vor Antragstellung** eine **Pauschalsumme** eingezahlt, deren Höhe sich danach richtet, ob eine Einzelperson oder eine Familie betreut werden soll:

- Für **Einzelperson** beträgt die Pauschalsumme **2.500.-€**,
- für die Betreuung einer **Familie 5.000.-€**.

Ein Nachweis über Kontoeinrichtung und Einzahlung ist dem Antrag zur Aufnahme auf die Vermittlungsliste beizufügen.

Die restliche Summe für die Nettokaltmiete über 2 Jahre ist auf das Konto einzuzahlen, sobald die Mentorengruppe dem BAMF gegenüber die Unterstützungserklärung abgibt. Dieser Erklärung ist ein entsprechender Kontobeleg beizufügen, aus dem sich die Einzahlung der vollen Summe ergibt. Ab Anmietung der Wohnung ist ein Dauerauftrag von diesem Mietkonto über die monatliche Zahlung der Nettokaltmiete an den Vermieter einzurichten.

Hinweis: Ein Girokonto ist mit weniger Aufwand und kostengünstiger einzurichten und kann sinnvoll sein, wenn von den eingezahlten Mitteln Kaution und / oder Erstausrüstung zu finanzieren sind. Allerdings ist im Falle eines solchen ungesicherten Kontos erforderlich, dem Mentorenantrag die Schufa-Auskunft von demjenigen Hauptmentor beizufügen, welcher zunächst den Mietvertrag für den Wohnraum der Flüchtlinge unterzeichnet.

6.3.3 Mietvertrag und Mieterwechsel

Letztendlich sollen die Flüchtlinge Vertragspartei des Mietvertrags werden. Da die Anmietung des Wohnraums bereits vor Einreise der Flüchtlinge gegenüber dem BAMF nachgewiesen werden muss, muss aber zunächst ein Dritter, möglichst ein Mitglied der Mentorengruppe, den Mietvertrag unterzeichnen. Das führt zu einem späteren Wechsel der Vertragspartner auf Mieterseite. Dies ist bereits bei Abschluss des Mietvertrages durch die Mentorengruppe mit dem Vermieter zu vereinbaren und im Mietvertrag muss eine entsprechende Regelung aufgenommen werden. Diese kann beispielsweise lauten:



„Der Vermieter stimmt im Vorfeld einem Mieterwechsel von ---- (Namen Mieter/MentorIn) auf ... (Namen der Geflüchteten, oder, wenn diese noch nicht feststehen, Umschreibung, etwa: „den von BAMF der Mentorengruppe vermittelten Flüchtlingen“) –zu.“

Unter Bezugnahme auf diese Klausel wird dann, sobald der Mietvertrag auf die Flüchtlinge übergehen soll, eine Übernahmevereinbarung zwischen Vermieter, dem Mitglied der Mentorengruppe als derzeitige und den Flüchtlingen als neue Mieter geschlossen. Ein Muster für eine solche Übernahmeerklärung ist als Anlage beigefügt.

Hinweis: Da die Mentorengruppe nur die Nettokaltmiete zahlt, tritt nach dem Mieterwechsel auf die Flüchtlinge eine Splittung der Zahlungspflichtigen (Kaltmiete durch Mentoren, Nebenkosten durch Jobcenter) auf. Dies kann den Abschluss eines Mietvertrages erschweren. Die Vermieter sollten von Beginn an darüber informiert werden, um Missverständnisse und Probleme beim Mieterwechsel zu vermeiden. Sinn der Splittung ist, die Kostentragungspflicht der Mentoren zu begrenzen und überschaubar zu machen. Das wäre bei einer Zahlungspflicht auch für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten nicht der Fall. Es wird der Mentorengruppe deshalb geraten, nicht (freiwillig) auch noch die Zahlung dieser Nebenkosten zu übernehmen.

6.4 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Rahmen der Abholung der Flüchtlinge im Grenzdurchgangslager Friedland können sich für die Mentoren **Kosten für Übernachtung und Fahrtkosten** ergeben. Diese Kosten können nicht durch Gelder vom Mietkonto beglichen werden.

Weitere Kosten können sich daraus ergeben, dass eine Abholung der Flüchtlinge nicht fristgerecht erfolgt und deshalb ihr längerer Verbleib in Friedland notwendig wird. Diese Mehrkosten sind dann von der Mentorengruppe zu tragen, wenn die verspätete Abholung durch die Mentorengruppe verschuldet wird, sie also, ohne dass es hierfür schwerwiegende Gründe gibt, nicht rechtzeitig in Friedland eintrifft. Die Mentorengruppe sollte deshalb frühzeitig klären, wer die Abholung übernimmt, wie sie organisiert wird und wer notfalls einspringen kann.



Hinweis: Verzögert sich die Abreise aus Friedland aus anderen, nicht der Mentorengruppe zuzurechnenden Gründen, beispielsweise durch Erkrankung der Flüchtlinge, gehen die Mehrkosten nicht zu Lasten der Mentorengruppe.

7. Ideelle Unterstützungspflichten

Die ersten Wochen und Monate in einem fremden Land und ohne Sprachkenntnisse sind besonders schwierig. Eine Unterstützung durch die Mentorengruppe gerade in dieser Zeit ist deshalb enorm wichtig. Sie soll insbesondere dazu dienen, dass sich die Flüchtlinge im Alltag zurecht finden, schnell die deutsche Sprache erlernen, Kontakte zur Nachbarschaft knüpfen, sowie Zugang zur örtlichen Gemeinschaft mit den dortigen Angeboten, zu Aus- und Weiterbildung und in den Arbeitsmarkt haben. Die Unterstützung muss sich dabei an der Situation der Flüchtlinge, ihren Interessen, Fähigkeiten und Wünsche orientieren. Unterstützung ist Hilfe zur Selbsthilfe; es liegt in der Entscheidung der Flüchtlinge, welche Unterstützungsangebote sie annehmen.

Wichtig: Anders als die zweijährige Verpflichtung zur Mietzahlung gilt die ideelle Unterstützungspflicht nur für 1 Jahr.

Im Rahmen der ideellen Unterstützungsleistungen ist zwischen **Basisunterstützung**, die allen Flüchtlingen zu gewähren ist und **spezifischer Unterstützung** zu unterscheiden. Letztere ergibt sich aus spezifischen Bedarfen der Flüchtlinge, beispielsweise aus körperlichen Einschränkungen, medizinischem Bedarf (z.B. Dialyse) oder bei Familien mit Kindern z.B. Zugang zu Kindergarten oder Schule.

7.1 Basis-Unterstützungspflichten:

Gerade in den ersten Monaten ist die Unterstützung der Mentoren im Alltag besonders wichtig, damit sich die Flüchtlinge schnell am neuen Wohnort zurechtfinden und Teil der Gemeinschaft werden. Vor diesem Hintergrund soll die Mentorengruppe den Flüchtlingen folgende Unterstützung anbieten:

- (1) Abholung der Flüchtlinge vom Grenzdurchgangslager Friedland;
- (2) Unterstützung der Flüchtlinge bei der Beantragung von Sozialleistungen beim Jobcenter;



- (3) Unterstützung der Flüchtlinge bei der Beantragung der befristeten Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde;
- (4) Begleitung bei sonstigen Behördengängen (z.B. Einwohnermeldeamt);
- (5) Sicherstellung der Verfügbarkeit von Sprachmittlern bei wichtigen Behördengängen;
- (6) Unterstützung bei der Sicherstellung des Versicherungsschutzes / Krankenversicherung;
- (7) Vertraut machen der Flüchtlinge mit dem Gesundheitssystem und ggf. Begleitung der Flüchtlinge zu Arztbesuchen;
- (8) Unterstützung bei der Ergänzung der Erstausrüstung (z.B. Suche nach günstigen Möbeln, Hilfe beim Transport);
- (9) Hilfe bei Zugang zu Sprachkursen, Zugang zu Beratungsangeboten für Flüchtlinge (Integrationskurse sowie Berufssprachkurse des BAMF, Migrationsberatungsstellen, ehrenamtliche Angebote);
- (10) Unterstützung bei der Eröffnung eines Bankkontos;
- (11) allgemeine Unterstützung im Alltag, zB. bei Abschluss eines Handyvertrags, Internetzugang, vertraut machen mit Einzelhandelsgeschäften, ÖPNV, Stadtplan, Mülltrennung.
- (12) Vertraut machen mit Mieterpflichten, z.B. Ruhezeiten, Lüften/Heizen;
- (13) Kontakt in die Gesellschaft vermitteln, z.B. Nachbarschaft, Vereine, Veranstaltungen, Freizeitmöglichkeiten, Sportmöglichkeiten, Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe, Migrantenselbstorganisationen im lokalen Umfeld;
- (14) bei aktiver Religionsausübung: Vermittlung eines Zugangs zu entsprechenden Religionsgemeinschaften / religiösen Stätten.
- (15) Ausbildung, Beruf und Bildung: Unterstützung bei (Neben-) Jobsuche/Ausbildung, Ausbildungsunterstützungshilfe, Studium / Studienvorbereitung, Arbeitsplatzsuche, Anerkennung Zeugnisse

Hinweis: Einen Überblick über Maßnahmen, die in der ersten Zeit am neuen Wohnort wichtig sind, finden Sie z.B. unter: <https://resettlement.de/erste-schritte-am-wohnort-2/>



7.2 Spezifische Unterstützung

Der spezifische Unterstützungsbedarf kann sich sowohl aufgrund allgemeiner Kriterien, wie schulpflichtiges Alter, oder aus der individuellen Situation der Flüchtlinge ergeben. Deshalb kann nachfolgend nur allgemein aufgezeigt werden, um welche Art von Unterstützung es geht. Grundsätzlich gilt, dass Unterstützung dort und in dem Umfang angeboten werden sollte, wie die Flüchtlinge diese benötigen und wünschen.

Beispiele:

- bei miteingereisten Kindern: Zugang zu Kindergarten bzw. Schule;
- bei besonders psychisch oder physisch belasteten Flüchtlingen kann, wenn diese das wünschen, zu ihrer Entlastung ergänzend die Unterstützung bei der Suche nach ergänzender Kinderbetreuung angeboten werden;
- bei Menschen mit Behinderung: Suche nach behindertengerechten Einrichtungen und Freizeitangeboten;
- bei traumatisierten Menschen: Unterstützung bei der Suche nach Hilfsangeboten;
- bei Erkrankung, die eine bestimmte medizinische Behandlung erfordert: Suche nach Spezialklinik/Fachärzten.

7.3 Unterstützungsplan

Die Unterstützungsleistungen sind umfangreich; deshalb ist es notwendig, sich innerhalb der Mentorengruppe bereits im Rahmen des Antragsverfahrens darüber Gedanken zu machen, welche Personen mit welchem Zeitaufwand Unterstützungsaufgaben verlässlich für den Zeitraum von einem Jahr wahrnehmen können. Aus diesem Grund muss die Mentorengruppe einen Unterstützungsplan erstellen, in dem aufgezeigt wird, wie sich die Mitglieder der Gruppe die Gewährleistung der einzelnen Unterstützungsleistungen vorstellen. Dies kann zugleich für die Gruppe eine Hilfe sein, um festzustellen, ob sie wirklich willens und in der Lage ist, dies zu leisten und ob sie vielleicht weitere Personen mit einbeziehen sollte. Im Unterstützungsplan ist zudem anzugeben, ob eine Einzelperson oder eine Familie (mit Angabe der Größe der Familie), betreut werden soll.

Außerdem können etwaige spezifische örtliche Rahmenbedingungen, z.B. ein örtliches Dialysezentrum, oder persönliche Fähigkeiten, z.B. besondere Sprachkenntnisse oder Erfahrungen im Umgang mit traumatisierten Menschen,



angegeben werden, die für die Auswahl der Flüchtlinge (Matching) relevant sein können. Auch Angaben zu am Wohnort aktiven Religionsgemeinschaften können hilfreich sein.

Wichtig für die Mentorengruppe ist die Kenntnis der relevanten Akteure vor Ort und der bereits bestehenden Netzwerke, um die Flüchtlinge ideal unterstützen zu können. Dies umfasst Behörden ebenso wie Flüchtlingsinitiativen, Beratungsangebote und sonstige Angebote sowohl für ehrenamtlich Tätige, als auch für Flüchtlinge. Deshalb soll die Mentorengruppe bereits vor Antragstellung eine Liste dieser Akteure zusammenstellen und dies im Unterstützungsplan angeben.

Zu einer Beratungsstelle für ehrenamtlich Tätige soll bereits vor Antragstellung Kontakt aufgenommen und auch dies im Unterstützungsplan vermerkt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mentorengruppe in Problemfällen ergänzend zur ZKS Kenntnis von mindestens einem örtlichen Beratungsangebot hat.

Hinweis: Der Unterstützungsplan befindet sich im Anhang.

8. Versicherungsschutz für Mentoren

Während der Unterstützung kann es dazu kommen, dass Mitglieder der Mentorengruppe einen Unfall erleiden oder am Eigentum Anderer, beispielsweise der Flüchtlinge, einen Schaden verursachen.

In diesen Fällen ist, je nach Versicherungsvertrag, denkbar, dass die eigene Unfall- oder Haftpflichtversicherung den Schaden nicht abdeckt. Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, eine **Versicherung speziell für ehrenamtlich Tätige** abzuschließen. Nahezu alle Bundesländer bieten solche Versicherungen an. Die jeweiligen Voraussetzungen variieren. Es ist deshalb ratsam, sich zu erkundigen, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang im jeweiligen Bundesland solche Versicherungen angeboten werden. Die ZKS kann einen ersten Überblick über die Situation in den jeweiligen Bundesländern geben und informiert Sie gerne.

9. Schulungen

Die nachfolgend aufgeführten Schulungsangebote sollen dazu dienen, Mentorinnen und Mentoren auf ihre verantwortungsvolle Aufgabe vorzubereiten, sie dabei zu unterstützen und Raum für Fragen zu geben.

Es gibt drei unterschiedliche Schulungsarten: eine verpflichtende, drei speziell für das NesT-Programm konzipierte, aber nicht verpflichtende Angebote der ZKS und allgemeine Schulungsangebote für in der Flüchtlingsarbeit tätige Ehrenamtliche.

9.1 Verpflichtende Schulung

Vor Antragstellung muss die Mentorengruppe an einer **eintägigen Schulung** teilnehmen, die von der ZKS angeboten und durchgeführt wird. Die Termine sind bei der ZKS zu erfragen. **Teilnahmepflichtig sind die Hauptmentoren.** Wünschenswert ist, dass alle fünf im Antrag zu benennenden Mitglieder der Mentorengruppe an der Schulung teilnehmen. Größere Mentorengruppen, bei denen mehr als fünf Personen eine Schulung wünschen, sollten entsprechende Möglichkeiten frühzeitig mit der ZKS abstimmen.

Die Mentorengruppe erhält eine Teilnahmebescheinigung, die dem Antrag beizufügen ist. Die Teilnahme ist für die Mentorengruppe **kostenlos**.

Die Schulung soll im Wesentlichen dazu dienen, offene Fragen zu klären, ergänzende Informationen zum Programm NesT zu geben und auf die Rolle als Mentor / Mentorin vorzubereiten. Dabei stehen Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung und Umgang mit unterschiedlichen Erwartungen und Konfliktenauslösern im Vordergrund. Die Schulung kann aus Zeitgründen diese wichtigen Themen nicht vertiefen, aber für damit verbundene Fragestellungen und Probleme sensibilisieren.

Für die eintägige Schulung ist folgender **Ablauf** vorgesehen:

- (1) Vorstellungsrunde mit Vorstellung der eigenen Gemeinde in Bezug auf Angebote und Rahmenbedingungen für Flüchtlinge
- (2) Anliegen & Überblick:
 - Grundidee und Überblick über NesT
 - Struktur des Programms
 - Aufgaben und Rolle der Mentorinnen und Mentoren



(3) Motivation und Erwartungen:

- Warum bin ich hier?
- Was kann ich erreichen und was nicht?

(4) Wie geht es weiter?

- Der Antragsprozess Schritt für Schritt
- Ansprechpartner und Akteure

9.2 Ergänzende Schulungen zum NesT-Programm

Für das NesT-Programm wurden drei zusätzliche Schulungen mit einem Umfang von jeweils ca. 1 1/2 Tagen konzipiert. Die Schulungen sind nicht verpflichtend, sie sind aber für eine erfolgreiche Unterstützung sehr hilfreich, weil Themen vertieft werden, die sich aus dem Aufgabenfeld, der Mentorenrolle und der Situation der Flüchtlinge ergeben oder ergeben können. Die Schulungen beinhalten u.a. Aspekte von Selbstreflexion, Grundlagen gelingender Kommunikation, Perspektivwechsel und Empathie. Sie können deshalb auch über die Mentorenrolle hinaus für Teilnehmerinnen und Teilnehmer erkenntnisreich und hilfreich sein. Auch diese Teilnahme ist für die Mentoren **kostenlos**.

Die Schulungen werden durch die ZKS organisiert. Sie sind themenübergreifend, aber jeweils unter dem bestimmten Blickwinkel „MentorInnen, Flüchtlinge und Aufnahmegesellschaft“ konzipiert und behandeln folgende Themen:

- **„Nähe und Distanz“**, umfassend verstanden:

Beziehungsebene MentorIn/Flüchtlinge, Sicherstellung eines Umgangs auf Augenhöhe und Vermeidung von tatsächlichen oder empfundenen „Hierarchieebenen“, kulturelle Sensibilisierung, Empowerment, also Fokus auf Wünsche und Stärken der Flüchtlinge im Sinne einer „Hilfe zur Selbsthilfe“.

- **„Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung“:**

Erkennen und zielgruppenorientierte Umsetzung von Unterstützungsmöglichkeiten für besonders Schutzbedürftige; Grenzen eigener Unterstützungsmöglichkeiten, u.a. bei Traumata / sonstigen schweren Erkrankungen, bei Rechtsproblemen; Empathie und mögliche Begleiterscheinungen, z.B. Gefahr eigener Traumatisierung durch enge Konfrontation mit traumatischer Situation der Geflüchteten; Übersicht über Ansprechpartner und bestehende Unterstützungsangebote in Krisenfällen.

- **„Gesellschaftliche Teilhabe für Flüchtlinge“:**

Insbesondere Zugang zu Bildung und Arbeit für Geflüchtete; Partizipationsmöglichkeiten im örtlichen Umfeld unter Einbringung eigener Kenntnisse und Fähigkeiten; Unterstützungsmöglichkeiten durch die Mentoren.

9.3 Weitere Schulungsangebote

Viele Bundesländer oder Kommunen bieten bereits Schulungen für Ehrenamtliche an, die sich in der Flüchtlingsarbeit engagieren. Die ZKS unterstützt dabei, eine Schulung zu weiteren Themen zu finden, die die Mentorengruppen interessieren.

10. Unterstützungsangebote für Flüchtlinge und MentorInnen

Die Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen ist verantwortungsvoll und kann mitunter die Unterstützer an ihre psychischen und physischen Grenzen bringen. Auch für die Flüchtlinge kann der Start in Deutschland trotz Unterstützung seitens der Mentorengruppe schwierig sein. Deshalb ist es wichtig, zu wissen, dass es neben der ZKS und den oben genannten Schulungen weitere Unterstützungsangebote gibt:

- **Beratungsangebote für Flüchtlinge auf kommunaler Ebene**, beispielsweise Migrationsberatungsdienste und Jugendmigrationsdienste, stehen vielfach ortsnahe zur Verfügung. Die Mentorengruppe soll sich hierüber bereits im Rahmen des Antragsverfahrens informieren und die Flüchtlinge entsprechend unterrichten.
- **Caritas Friedland** hat eine **Notfall-Hotline für Resettlementflüchtlinge** eingerichtet. Diese Hotline steht auch den am NesT-Programm teilnehmenden Flüchtlingen zur Verfügung. Nähere Informationen hierüber und die Erreichbarkeit erhalten die Flüchtlinge in Friedland bzw. über die ZKS.
- Für **ehrenamtlich Tätige** gibt es vielfach auch **lokale Beratungsangebote**, wie z.B. **Ehrenamtskoordinatoren**. Über diese Beratungsangebote muss sich die Mentorengruppe bereits vor Antragstellung informieren.
- Wichtige Ansprechpartner sind zudem die **kommunalen Integrationsbeauftragten**.
- Bei Bedarf und auf Anfrage bemüht sich die ZKS zudem um eine **Supervision** für Mentorinnen und Mentoren.

11. Umgang mit Erwartungen

Die Mentorenschaft ist mit vielfältigen Aufgaben verbunden, die Sie freiwillig übernommen haben, um Menschen, die Ihre Unterstützung brauchen, zu helfen. Dennoch können bereits zu Beginn oder im Laufe der Unterstützung auf beiden Seiten Erwartungen entstehen, die nicht erfüllt werden. Auf Mentorensseite können Reaktionen der Flüchtlinge missverstanden und negativ aufgefasst werden. Daneben ist es möglich, dass die Mentorengruppe von Seiten der Flüchtlinge Dankbarkeit erwartet, die nicht im erwarteten Maße oder in der sonst gewohnten Art und Weise entgegengebracht wird.

Auf der anderen Seite können Flüchtlinge mit falschen Erwartungen in Bezug auf ihre Lebenssituation in Deutschland einreisen. Dies kann zur Folge haben, dass sie von der Wohnsituation oder der finanziellen Unterstützung enttäuscht sind. Dies lässt sich, trotz verschiedener Bemühungen, sie frühzeitig auf ihr Leben in Deutschland vorzubereiten, nicht in jedem Fall vermeiden. Möglich ist auch, dass Flüchtlinge andere Vorstellungen vom Umfang der Unterstützung durch die Mentorengruppe haben. So könnten Flüchtlinge sich eine „Rundumbetreuung“ vorgestellt haben, oder, im Gegenteil, die gewährte Unterstützung bereits als zu stark und einengend empfinden.

Wichtig: Unerfüllte Erwartungen können das Verhältnis zwischen der Mentorengruppe und den Flüchtlingen belasten und eine Unterstützung im Sinne der Flüchtlinge gefährden.

Klären Sie deshalb für sich und innerhalb der Mentorengruppe bereits vor der Einreise der Flüchtlinge, welche Erwartungen Sie damit verbinden und wie Sie mit - nicht erfüllbaren bzw. erfüllten - eigenen Erwartungen und Erwartungen der Flüchtlinge umgehen wollen. Hilfestellung kann Ihnen die eintägige Schulungs- und Informationsveranstaltung bieten. In Zweifelsfällen können Sie sich auch an die ZKS oder an örtliche Beratungsstellen für ehrenamtlich Tätige wenden.

Und vor allem: Lassen Sie sich nicht entmutigen.

Gegenseitiges Verstehen und Vertrauen braucht Zeit und einen wertschätzenden Umgang. Die gemeinsame Zeit bietet die Chance dafür.

12. Es geht nicht mehr - was nun?

Probleme in der Zusammenarbeit sind nicht ungewöhnlich, sei es innerhalb der Mentorengruppe oder auch im Verhältnis zu den Flüchtlingen. Diese Probleme sollten frühzeitig angesprochen und professionelle Hilfe bei der ZKS oder einer örtlichen Beratungsstelle gesucht werden.

Es können aber auch extreme Umstände oder Konflikte auftreten, in denen eine Fortsetzung der Unterstützung nicht mehr sinnvoll ist. In diesen Fällen ist die ZKS von der Mentorengruppe unverzüglich zu unterrichten. Die ZKS wird sich bemühen, andere ehrenamtlich Tätige zu finden, die sich um die Flüchtlinge kümmern. Die Mentorengruppe wird von der Pflicht zur ideellen Unterstützung befreit.

Wichtig: Ein vorzeitiges Ende der ideellen Unterstützung hat keine Auswirkungen auf die zu leistende finanzielle Unterstützung, d.h. **die Pflicht zur Zahlung der Nettokaltmiete vom dafür eingerichteten Konto für die Dauer von 24 Monaten bleibt bestehen.**

13. Evaluierung

NesT - Neustart im Team ist ein Pilotprojekt, das vom Forschungszentrum des BAMF evaluiert wird. Die Evaluation soll Erkenntnisse dazu erbringen, wie das Programm weiterentwickelt und möglichst bedarfsgerecht ausgestaltet werden kann – sowohl für die aufgenommenen Flüchtlinge, als auch für die Mentorinnen und Mentoren. Ihre Erfahrungen und Einschätzungen sind für eine erfolgreiche Weiterführung des Projektes besonders wichtig. Daher bedanken wir uns, dass Sie sich mit dem Antrag bereit erklären, an der Programmevaluation mitzuwirken. Diese wird in telefonischen (und ggf. persönlichen) Gesprächen und über Fragebögen erhoben. Selbstverständlich werden Ihre Angaben ausschließlich für Forschungszwecke im Zusammenhang mit NesT verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Wir alle, die staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure, möchten, dass das Programm erfolgreich ist und fortgeführt wird. Sie haben es in der Hand, NesT durch Ihre Erfahrungen während des Mentorings gemeinsam mit uns weiterzuentwickeln und zu verbessern.



Und zum Schluss: Danke!

Wir möchten allen Mentorinnen und Mentoren, die an dem Pilotprogramm mitwirken und damit die zusätzliche Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge und ihren guten Start in Deutschland ermöglichen, sehr herzlich für Ihr großartiges Engagement danken. Wir möchten Sie ermutigen, die Unterstützungs- und Schulungsangebote wahrzunehmen und zuversichtlich auf Ihre Mentorenzeit zu blicken. Mit Sicherheit wird es eine aufregende Zeit voller neuer Erfahrungen, an deren Ende vielleicht sogar eine neue Freundschaft steht.

Unterstützungsplan

1. Kurzvorstellung

1.1 Unsere Mentorengruppe trägt den Namen:

1.2 Darum wollen wir uns als Mentorengruppe engagieren:

1.3 Diese Erwartungen/Vorstellungen haben wir in Bezug auf die gemeinsame Zeit mit den Flüchtlingen:

1.4 Die folgenden Personen, Organisationen, Unternehmen oder Behörden haben uns folgende Unterstützung zugesagt:

Finanziell:

Ideell:

1.5 Mit diesen hauptamtlichen, lokalen Beratungsstrukturen oder Ehrenamtskoordinationen haben wir Kontakt aufgenommen, die uns anlassbezogen unterstützen können (Bitte Name, Adresse und Kontaktdaten angeben.):



2. Unser Unterstützungsangebot

2.1 Wir können eine Unterstützung gewährleisten für:

- eine Einzelperson
- eine Familie mit minderjährigen Kindern mit bis zu __ Mitgliedern
- __ zusammenreisende erwachsene Familienmitglieder 2

2.2 Wir planen folgendermaßen die Flüchtlinge...

2.2.1 mit ihrem neuen Wohnumfeld vertraut zu machen:

2.2.2 mit der Gemeinde / dem Wohnumfeld in Kontakt zu bringen:

2.2.3 bei den ersten organisatorischen Schritten zu unterstützen:

2.2.4 beim Zugang zur Gesundheitsversorgung zu unterstützen:

2.2.5 beim Erlernen der deutschen Sprache zu unterstützen (z.B. Sprachkurs oder Sprach-Tandems):

2.2.6 beim Zugang zu Ausbildung und Arbeit zu unterstützen:

2.2.7 ggf. beim Zugang zu Schulen und Kindertagesbetreuung zu unterstützen und können dabei auf die folgenden Erfahrungen mit der Unterstützung von Familien mit Kindern zurückgreifen:



3. Kommunikation

3.1 Für die Kommunikation mit den Flüchtlingen können wir auf die folgenden Sprachkenntnisse (bitte angeben, auf welchem Niveau die Sprache beherrscht wird) oder Ressourcen zurückgreifen:

3.2 Wir unterstützen die Flüchtlinge bei der Kommunikation mit Behörden und Ärzten, indem wir:

3.3 Wenn wir mit den oben genannten Wegen nicht weiter kommen, ziehen wir folgende Unterstützungsangebote hinzu:

4. Mobilität

4.1 Der Wohnraum ist an die folgenden Angebote des ÖPNV angeschlossen:

4.2 Darüber hinaus unterstützen wir die Mobilität der Flüchtlinge durch:

4.3 Ein Anschluss an den ÖPNV ist nicht notwendig, da die Mobilität der Flüchtlinge folgendermaßen gesichert werden kann:

5. Im Wohnumfeld sind folgende Behörden und Angebote für die Flüchtlinge erreichbar (bitte mit Angabe der Adresse):

5.1 Zuständiges Einwohnermeldeamt / Ausländerbehörde:



5.2 Zuständiges Job Center:

5.3 Angebote zur Unterstützung von Flüchtlingen (z.B. MBE, JMD, DRK-Suchdienst):

5.4 Sprachlernangebote und Integrationskurse:

5.5 Angebote zur Religionsausübung:

5.6 Angebote zur Freizeitgestaltung (z.B. Migrant*innenselbstorganisationen, Sport- und Kulturvereine):

5.7 Angebote zur psychosozialen Unterstützung von Flüchtlingen:

5.8 Wenn relevant: Anbindung an Kindertagesstätten, Grundschulen, weiterführende Schulen:

6. OPTIONAL: Mitglieder unserer Mentorengruppe verfügen darüber hinaus über die folgenden relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten oder Ressourcen (z.B. im Umgang mit Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung, psychosozialen Unterstützungsbedarf)

6.1 Haben Sie (einzelne Personen der Mentorengruppe) Kenntnisse oder Fachwissen bei der Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen und wenn ja, in welchem Bereich:



Überlebende von Gewalt und Folter:

Opfer von sexuellem Missbrauch:

Behinderungen:

Probleme der psychischen Gesundheit:

In welchem Kontext haben Sie Erfahrungen hierzu gesammelt?

6.2 Über welche Hilfsangebote für psychische Notfallsituationen haben Sie sich in Ihrem kommunalen Umfeld informiert?

6.3 Welche Hilfs- und Beratungsangebote für die von Ihnen begleiteten Flüchtlinge (z.B. Migrationsberatungsstellen) haben Sie ausfindig gemacht und wie stellen Sie die Möglichkeit einer Inanspruchnahme sicher?



Wir möchten noch die folgenden Ergänzungen machen / Hinweise geben:

Muster Übernahmevereinbarung zum Mietvertrag

Quelle: <https://www.mietrecht.org/mietvertrag/mietvertrag-uebernehmen-vorlage/mit-programmspezifischer-Ergaenzung>

Hinweis:

Der Ursprungmietvertrag zwischen Mentor/-in und Vermieter muss bereits eine Klausel enthalten, dass die Flüchtlinge, nach ihrer Einreise nach Deutschland als Nachmieter in den Mietvertrag eintreten dürfen. Die Namen der (volljährigen) Flüchtlinge sollten, soweit möglich, im Mietvertrag bereits genannt werden. Andernfalls besteht gegenüber dem Vermieter kein Anspruch auf Zustimmung zum Mieterwechsel!.

Ergänzung zum Mietvertrag vom (...):

Übernahmevereinbarung

Zwischen

(Vor- und Nachname des Vermieters, Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

– im Folgenden Vermieter genannt –

und

(Vor- und Nachname des Mieters, Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

– im Folgenden Mieter genannt –

und

(Vor- und Nachname des Nachmieters, Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

– im Folgenden Nachmieter genannt –

über die Mietsache: Mietwohnung/Mietshaus in

(Straße, Hausnr., PLZ, Ort).

§ 1 Bestehendes Mietverhältnis

Der Vermieter und der Mieter stehen bezüglich der genannten Mietsache in einem ungekündigten Mietverhältnis. Der Mietvertrag ist als Anlage 1 angeheftet.



Der Mietvertragsabschluss erfolgte am _____ (Datum des Mietvertrages). In diesem Mietvertrag sind abschließend alle Rechte und Pflichten des Mietverhältnisses geregelt. Zusatzvereinbarungen bestehen nicht/ bestehen wie folgt:

- _____ als Anlage 2
- _____ als Anlage 3
- ...

(Liegen Nachträge oder spätere Vereinbarungen/Abmachungen zum Mietvertrag vor sind diese hier abschließend anzuführen und als Anlage anzuheften).

§ 2 Austritt des Mieters

Die Parteien vereinbaren, dass der Mieter am _____ (Datum des Austritts) aus dem Mietvertrag ausscheidet. Einer Beendigungskündigung bedarf es nicht.

§ 3 Eintritt des Nachmieters

Der Nachmieter tritt zum Zeitpunkt des Austrittes des Mieters, am _____ (Datum des Eintritts) in den bestehenden Mietvertrag vom _____ (Datum des Mietvertrages) ein.

Der bestehende Mietvertrag wird ab dem Zeitpunkt des Eintritts allein mit dem Nachmieter fortgesetzt. Erst ab diesem Zeitpunkt gelten die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag für den Nachmieter mit der in § 4 Abs. 2 enthaltenen Sonderregelung für die Zahlung der Nettokaltmiete.

§ 4 Übernahme von Rechten und Pflichten, Zustimmung des Vermieters

(1) Der Vermieter erteilt seine Zustimmung, dass Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag, die bis zum in §§ 2 und 3 genannten Übernahmezeitpunkt entstanden sind, nicht auf den Nachmieter übergehen. Hierfür haftet alleine der Mieter.

(2) Der Mieter übernimmt zudem auch nach dem Übernahmezeitpunkt folgende Pflichten:

- Der Mieter zahlt über den Zeitpunkt des Austritts aus dem Mietvertrag hinaus unverändert an den Vermieter die Nettokaltmiete in Höhe von¹
- Diese Pflicht endet zum Danach geht die Zahlungspflicht auf den Nachmieter über.

¹ Die Zahlungspflicht der Nettokaltmiete endet für Mentoren/Mieter grundsätzlich 24 Monate nach Beginn des von ihnen abgeschlossenen Mietvertrages. Die Zahlungsdauer kann sich reduzieren, wenn und soweit der Mieter (Mentor/-in) anderweitige, wohnungsbezogene Aufwendungen, insbesondere Kautionszahlung und Erstausrüstung, zu finanzieren hatte. Dies ist bei dem einzusetzenden Datum zu berücksichtigen.



§ 5 Mietkaution und Betriebskosten

Die Parteien sind sich einig, dass die vom Mieter geleistete Kautionszahlung auf den Nachmieter übergeht. Der Mieter ist berechtigt, etwaige Ansprüche direkt dem Nachmieter gegenüber geltend zu machen.²

Betriebskosten hat der Mieter nur für den Zeitraum bis zum Mieterwechsel zu tragen. Etwaige bis dahin aufgelaufene Betriebskostenguthaben hat der Vermieter dem Mieter zu erstatten.

zum Stichtag des Mieterwechsels eine Abrechnung bzw.

Betriebskostenguthaben und der Mietkaution in Höhe von _____ € durch den Vermieter.

§ 6 Einrichtung

Der Nachmieter übernimmt etwaige vom Mieter im Rahmen der Erstausrüstung bereitgestellte Einrichtungsgegenstände. Eine Abfindung für die Gegenstände hat er nicht zu zahlen.)

§ 7 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sind, beziehungsweise später nichtig und/oder unwirksam werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Auf den Inhalt des anliegenden Mietvertrages im Anhang I (und der etwaigen Nebenvereinbarungen in den Anlagen _____) wird Bezug genommen. Die Parteien haben diesen Vertrag zur Kenntnis genommen und erhalten eine Abschrift.

(Ort, Datum), Unterschrift Mieter

(Ort, Datum), Unterschrift Nachmieter

(Ort, Datum), Unterschrift Vermieter

² Dies kommt nur in Betracht, wenn die Flüchtlinge als Nachmieter vom Jobcenter die Kautionszahlung bekommen und die Mentoren als Mieter die 24monatige Zahlungspflicht für die Nettokaltmiete nicht um die Kosten der Kautionszahlung verringert haben.

Unterkünfte in Friedland und Umgebung

Friedland direkt	
<p>Landhaus Biewald Weghausstraße 20 37133 Friedland Tel.: 05504 93500 www.biewald-friedland.de/hotel/</p>	<p>Gasthaus Michel Bahnhofstraße 1 37133 Friedland Tel.: 05504 252 www.michels-landgasthaus.de/hotel/</p>
Groß Schneen (ca. 5 Minuten von Friedland)	
<p>Restaurant Schillingshof Lappstraße 14 37133 Friedland Tel.: 05504 228 www.schillingshof.de/hotel</p>	<p>Landhotel Groß Schneer Hof Teichstraße 1 37133 Friedland Tel. 05504 7550 www.gross-schneer-hof.de/hotel</p>
<p>Pension Am Birkenfeld Großer Bruch 3 37133 Friedland Tel.: 05504 93550 Ferienwohnung/Einzelübernachtungen www.pension-am-birkenfeld.de</p>	<p>Pension Mareike Hoffmeister (ohne Frühstück) Landstr. 23 37133 Friedland Tel. 0160 96672097</p>
Klein Schneen und Reckershausen (beides ca. 5 Minuten von Friedland)	
<p>Barbara Möhlmann Friedländer Str. 17-19 37133 Friedland Tel. 05504 8774 Mobil 0151 12780308 Email: info@gutshof-moehlmann.de</p>	<p>Privatpension Kunik Heiligenstädterstr. 4 37133 Friedland Tel. 05504 343 od. 9378856, Handy 0171 7480753</p>

Weitere: <https://www.friedland.de/tourismus/gastgeberverzeichnis.html>

Göttingen: <https://tportal.toubiz.de/goettingen/ukv>

Versicherungsschutz

Quelle: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/weitere-versicherungen/versicherungsschutz-in-der-fluechtlingshilfe-12248>

Voraussetzungen für gesetzlichen Versicherungsschutz

Wie bei anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten – zum Beispiel im Elternrat oder bei der Freiwilligen Feuerwehr – genießen auch "Flüchtlingshelfer" automatisch und kostenlos den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass deren Mithilfe über die Kommune oder Wohlfahrtsverbände organisiert ist. Heißt also, Einsätze und -orte werden von diesen festgelegt, die Verantwortlichen verteilen die Aufgaben, übernehmen Einteilung sowie Koordination und tragen die Kosten – und die Verantwortung. Zumeist werden auch Listen angelegt, in die sich Flüchtlingshelfer eintragen können. Das erspart im Fall der Fälle Nachforschungen, ob man tatsächlich auch aktiv gewesen ist.

Leistungsumfang

Verletzt sich der ehrenamtliche Helfer während seines Einsatzes, aber auch auf dem Hin- oder Rückweg zwischen Einsatz- und Wohnort, springt die gesetzliche Unfallversicherung ein. Übernommen werden Kosten für Behandlungen und Reha-Maßnahmen. Ist die Erwerbsfähigkeit als Folge des Unfalls um mindestens 20 Prozent gemindert, bekommt der Verletzte von der gesetzlichen Unfallversicherung eine monatliche Verletztenrente.

Haftung bei Schäden Dritter

Wer als Flüchtlingshelfer einer anderen Person Schaden zufügt, muss in der Regel nicht für deren Forderungen nach Schadenersatz aufkommen. Dafür haftet die Trägerorganisation bzw. deren Haftpflichtversicherung, in der Regel die von Städten und Kommunen. Zudem kann die ehrenamtliche Ausübung eines leitenden Amtes oder die so genannte verantwortliche Tätigkeit in einer Organisation oder in einem Verein über die Vereinshaftpflichtversicherung versichert sein.

Schutz bei privatem Engagement

Neben all diesen Leistungen aus gesetzlichen Versicherungen springen auch gegebenenfalls privat abgeschlossene Versicherungen – Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherung – ein. Darüber hinaus haben fast alle Bundesländer private Unfall- sowie Haftpflicht-Sammelversicherungsverträge abgeschlossen, die ehrenamtlich Helfende bei rein privat organisiertem Engagement ohne Einbindung in eine Institution im Zweifel absichern. Aber im Zweifel wird man hier beweisen müssen, dass man auch ehrenamtlich tätig war - weshalb man sich z. B. vorher auf der Liste eines Trägers oder einer Organisation einträgt. Ist das nicht möglich, sollte man sicherstellen, dass mehrere Leute von der ehrenamtlichen Tätigkeit wissen. Zudem wichtig: Es gilt dabei nur der Hin- und Rückweg zum Einsatzort! Ein Abstecher in den Supermarkt oder in ein Café wären nicht versichert.

Hinweis: Nähere Informationen zu den Regelungen in den Bundesländern sind über die ZKS erhältlich.